

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 8.

Mittwoch, den 20. Februar

1889.

[6. Febr. 650.] **Bekanntmachung,**
betreffend die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei den Infanterie-Truppentheilen.

Nachdem durch den § 94, 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen der Infanterie in Zukunft in der Regel auf den 1. October jeden Jahres festgesetzt ist, hat sich das Königliche General-Commando 6. Armee-Korps hierselbst für den Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April jeden Jahres die Bestimmung des betreffenden Truppentheils vorbehalten und die unterstellten Divisionen angewiesen, bezügliche Anträge über die Einstellung zu diesem Termin nachjüngenden Einjährig-Freiwilligen zum 1. März jeden Jahres vorzulegen; was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Meldung zum einjährigfreiwilligen Dienst bei dem betreffenden Truppentheile im Laufe des den Einstellungsterminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen kann.

Breslau, den 22. Januar 1889.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. gez. v. Ikenplik.

Behufs Regelung der Frage, wer die Formulare zu den Militär-Reclamations-Fragebogen zu beschaffen hat, ist von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen bestimmt worden, daß es den Ortsbehörden (Gemeindevorständen) zu überlassen ist, die in Rede stehenden Fragebogen auf eigene Kosten zu beschaffen.

Euer Hochwohlgeboren werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß hiernach verfahren wird.

Breslau, den 6. Februar 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident. J. B.: Dr. v. Strauß.

[830. 13. Febr.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Gemeinde-Vorstände.

[667. 15. Febr.] Nach § 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. sind die zu dem Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu leistenden Staats-

beiträge an diejenigen Kassen, aus welchen die Lehrerbefoldungen bestritten werden, vierteljährlich **im Voraus** zu zahlen.

Demzufolge ist von der Königl. Regierung angeordnet, daß auch den Lehrern und Lehrerinnen ihre Gehaltsbezüge, soweit sie aus den gesetzlichen Staatsbeiträgen Deckung finden, durch diejenigen Kassen, in welche die Staatsbeiträge fließen, **im Voraus** und zwar denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in collegialischem Verhältnisse stehen, in vierteljährlichen Raten, den übrigen Lehrern und Lehrerinnen aber in monatlichen Raten zu zahlen sind.

Den Schulvorständen des Kreises und dem Magistrat hier gebe ich demzufolge von dieser Anordnung zur weiteren entsprechenden Veranlassung Kenntniß.

[982. 20. Febr.] Den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch mit **Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Halbjahr 1888/89** dergestalt vorzugehen, daß dieselben spätestens den **10. März c.** bei mir eingegangen sind.

Wo Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind Negativ-Anzeigen (diese von den Herren Gemeinde-Vorstehern und **nicht** von den Gemeinbeschreibern vollzogen und unterschrieben) zu erstatten. Die Listen sind in zwei Exemplaren einzureichen und ihnen gleichzeitig die erforderlichen Einkommensnachweisungen mit den ordnungsmäßig gehefteten Belägen beizufügen.

Die im Kreisblatt pro 1883 in Stück 16 abgedruckte Berechnungstabelle gilt auch für die Berechnung der Zu- und Abgänge sowie der Ausfälle für das II. Halbjahr 1888/89. Indem ich ferner, auf meine, die Anfertigung qu. Listen für das I. Halbjahr 1883/84 betreffende Verfügung vom 1. September 1883 (KrbL. St. 36) Bezug nehme, bemerke ich, daß ich hinsichtlich der durch Zugangsstellung **neu** in den Stufen **I und 2** veranlagten Personen, d. h. soweit diese Nach-